Meldepflicht für Baumaßnahmen mit beitragsrechtlichen Auswirkungen

(z.B. Dachgeschossausbauten, Geschossflächenerweiterungen etc.)

In der Regel löst der Ausbau des Dachgeschosses eine neue Beitragspflicht aus, da

dies eine Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossfläche darstellt. Da seit

geraumer Zeit der nachträgliche Ausbau eines Dachgeschosses unter bestimmten

Voraussetzungen baurechtlich nicht mehr genehmigungspflichtig ist, erhält die

Gemeinde nicht in jedem Fall darüber Kenntnis.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der

Gemeinde Michelau i.OFr. sieht für solche baulichen Veränderungen eine

Meldepflicht der Grundstückseigentümer unabhängig von eventuellen baurechtlichen

Genehmigungsverfahren vor. Es wird daher darauf hingewiesen, dass die

Fertigstellung eines Dachgeschossausbaus unaufgefordert der Gemeinde Michelau

i.OFr. mitzuteilen ist.

Ungeachtet dessen ist der Gemeinde auch die Herstellung eines Wasseranschlusses

in Nebengebäuden, wie Garagen, Garten- und Gerätehütten, Carports zu melden.

Der Anschluss der Baulichkeiten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage löst

ebenfalls eine Beitragspflicht aus. Gleiches gilt für die Herstellung von Anschlüssen

an die öffentliche Entwässerungsanlage. Diese sind dem Abwasserzweckverband

Marktzeuln-Michelau zu melden.

Bei Fragen und für weitere beitragsrechtliche Informationen steht die Gemeinde

Michelau i.OFr. sowie der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau den

Grundstückseigentümern unter den Telefonnummern 09571/9707-20 und

09571/9707-24 gerne zur Verfügung.

Michelau i.OFr., im Februar 2015

Gemeinde Michelau i.OFr.

Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau

Helmut Fischer

Erster Bürgermeister und

Verbandsvorsitzender